



HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2021

Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Karina Fissmann (SPD)
und Sabine Waschke (SPD) vom 26.10.2021**

Richterlicher Bereitschaftsdienst

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Folglich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019 bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes i.d.R. im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie bei Bedarf während der Nachtzeit. Aufgrund der Organisation und Tätigkeit des Bereitschaftsdienstes erfahren Richterinnen und Richter eine zunehmende Belastung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Bereitschaftsdienste fallen in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten für Richterinnen und Richter an?

Die Entscheidung über die Einrichtung und Organisation richterlicher Bereitschaftsdienste orientiert sich an dem im Rahmen der jeweiligen gerichtlichen Praxis beobachtbaren Bedürfnis, auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu können. Hiernach stellt sich die Situation an den hessischen Gerichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bei den hessischen Amtsgerichten sind ständige Bereitschaftsdienste in Form von Wochen-Bereitschaftsdiensten (montags bis freitags außerhalb der üblichen Dienstzeiten) sowie Bereitschaftsdienste an dienstfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie sonstige dienstfreie Tage) eingerichtet.

Im Bedarfsfall werden darüber hinaus Bereitschaftsdienste aufgrund besonderer Lagen eingerichtet – etwa bei Großdemonstrationen oder sicherheitsrelevanten Fußballspielen.

Zusätzlich besteht bei dem Landgericht Frankfurt am Main an Samstagen – mit Ausnahme von Feiertagen sowie des 24. Dezember und des 31. Dezember – ein Bereitschaftsdienst in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Soweit in konkreten Einzelfällen – etwa im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen – eilbedürftige Verfahren außerhalb der regulären Geschäftszeiten eingeleitet oder entschieden werden müssen, können die Betroffenen das betreffende Gericht vorab innerhalb der regulären Geschäftszeiten informieren. Es entspricht der gängigen Praxis, dass das kontaktierte Gericht bzw. der zuständige Spruchkörper in diesen Fällen sicherstellt, dass entsprechende Anträge auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten entgegengenommen und einer unverzüglichen Entscheidung zugeführt werden können.

Finanzgerichtsbarkeit

Bei dem Finanzgericht wird kein Bedürfnis gesehen, auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten gerichtliche Entscheidungen herbeiführen zu können.

Sozialgerichtsbarkeit

In der Sozialgerichtsbarkeit ist kein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte ergreifen – im Detail unterschiedliche – Maßnahmen, um in Eilfällen eine Erreichbarkeit bzw. eine Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

So kann etwa das Verwaltungsgericht Darmstadt außerhalb der Geschäftszeiten über das Polizeipräsidium Südhessen erreicht werden. Weitere Gerichte stellen bei Ankündigung eines Antrags auf Eilentscheidung sicher, dass dieser auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten entschieden werden kann, beziehungsweise richten bei entsprechender Aktenlage bereits vorab Kontaktmöglichkeiten für die Beteiligten ein.

Frage 2. Welche Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bereitschaftsdienstes? (Bitte nach Gerichtszweig aufschlüsseln.)

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist – wegen des grundgesetzlich zu wahren Rechts auf den gesetzlichen Richter bzw. die gesetzliche Richterin – nur für unaufschiebbare Geschäfte, d.h. Eilfälle mit besonderer Dringlichkeit zuständig, deren Entscheidung nach richterlichem Ermessen nicht bis zum Beginn der regulären Geschäftszeiten warten kann.

Da ein institutionalisierter Bereitschaftsdienst aktuell nur im Bereich der hessischen Amtsgerichte und des Landgerichts Frankfurt am Main besteht, beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Hiernach fallen insbesondere die folgenden Entscheidungen an:

Straf- und fahrenabwehrrechtliche Angelegenheiten

- Ermittlungsrichterliche Angelegenheiten (z.B. Durchsuchungsanordnungen, Blutentnahmen und andere körperliche Eingriffe, Überwachung von Telekommunikation)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Haftbefehle, Abschiebungshaft, Polizeigewahrsam, infektionsschutzrechtliche Unterbringung und Absonderung)

Betreuungs-, Unterbringungs- und Vollzugsangelegenheiten

- Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen und Kliniken
- Entscheidungen über sonstige freiheitentziehende Maßnahmen (Fixierungen, ärztliche Zwangsbehandlungen)
- vorläufige Betreuungsanordnungen

Zivilsachen

- Erlass einstweiliger Verfügungen
- Anordnung von Arresten
- Einstweilige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Familiensachen

- Verhinderung von Kindesentführungen ins Ausland
- Ersetzung der Zustimmung zu ärztlichen Heilbehandlungsmaßnahmen (z. B. Operationen)
- Entscheidungen in Gewaltschutzsachen
- Entscheidungen in Kinderschutzsachen
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Unterbringungen (Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen und somatischen Kliniken) einschließlich Entscheidung über sonstige freiheitentziehende Maßnahmen (z. B. Fixierungen und Zwangsmedikationen)

Frage 3. Besteht zur Bewältigung des Bereitschaftsdienstes eine Zusammenarbeit der Gerichte? Falls ja, wie sind diese organisiert?

Zum Teil sind die örtlichen Zuständigkeiten für spezielle Rechtsmaterien aus gerichtsorganisatorischen Gründen nach Maßgabe der hessischen Justizzuständigkeitsverordnung (JuZuV) bei mehreren oder einzelnen Gerichten konzentriert, so dass in der Folge auch die außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu treffenden unaufschiebbaren Entscheidungen bei diesen Konzentrationsgerichten anfallen. Dies gilt etwa für Familiensachen (§ 5 JuZuV), Schöffen- und Jugendschöffensachen (§§ 8, 53 JuZuV) und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten (§§ 35 ff. JuZuV).

Speziell für den Bereitschaftsdienst hat Hessen gemäß § 3 JuZuV zudem von der gemäß § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst einzurichten (sog. Pool-Lösung)

bzw. den Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise auf einzelne Gerichte zu übertragen (sog. Konzentrationslösung). Im Rahmen der Pool-Lösung nehmen die diensthabenden Richterinnen und Richter den Bereitschaftsdienst auf der Grundlage eines gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan für den gesamten Verbundbezirk wahr, so dass die anfallenden Bereitschaftsdienste auf eine größere Personenzahl verteilt werden können. Im Rahmen der Konzentrationslösung nehmen die – regelmäßig größeren – Konzentrationsgerichte die ihnen zugewiesenen Bereitschaftsdienste für einen anderen – regelmäßig kleineren – Amtsgerichtsbezirk wahr, um diesen zu entlasten.

Im Einzelnen sind bei den Amtsgerichten die folgenden Bereitschaftsdienst-Kooperationen umgesetzt:

Pool-Modell (§ 3 Abs. 1 JuZuV)

Landgerichtsbezirk Darmstadt	
1.	Amtsgerichte Langen (Hessen) und Seligenstadt
2.	Amtsgerichte Groß-Gerau und Rüsselsheim
3.	Amtsgerichte Dieburg und Michelstadt
4.	Amtsgerichte Bensheim, Lampertheim und Fürth
Landgerichtsbezirk Marburg	
5.	Amtsgerichte Marburg und Kirchhain
6.	Amtsgerichte Biedenkopf, Frankenberg und Schwalmstadt
Landgerichtsbezirk Wiesbaden	
7.	Amtsgerichte Wiesbaden und Rüdesheim

Konzentrations-Modell (§ 3 Abs. 2 und 3 JuZuV)

Landgerichtsbezirk Fulda	
Amtsgericht Fulda	für Amtsgericht Hünfeld
Landgerichtsbezirk Frankfurt	
Amtsgericht Frankfurt	für Amtsgerichte Bad Homburg und Königstein (nur Fixierungsentscheidungen)

Frage 4. Zu welchen Zeiten müssen Richterinnen und Richter im Dienstgebäude physisch verfügbar oder lediglich telefonisch erreichbar sein?

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird regelmäßig als reine Rufbereitschaft geführt. In diesem Rahmen besteht eine Verpflichtung zur physischen Anwesenheit im Dienstgebäude nur, wenn und soweit die Art des konkret zu verrichtenden Dienstgeschäftes dies erfordert. Diese Dienstgeschäfte werden im Gerichtsgebäude (z. B. Haftvorführung), in den Kliniken (z. B. Unterbringung und / oder Fixierung) oder auch in den jeweiligen Polizeistationen (z. B. Polizeigewahrsam) wahrgenommen.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben sind die als Rufbereitschaft geführten Dienste außerhalb der regulären Geschäftszeiten im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet. Aufgrund bestehender Sonderzuständigkeit ist beim Amtsgericht Wiesbaden ein wochentäglicher Bereitschaftsdienst für Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdatengesetz in der Zeit von 16.00 Uhr bis 8.30 Uhr des Folgetages eingerichtet.

Darüber hinaus ist teilweise eine Präsenzbereitschaft bei den Amtsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden, Rüdesheim sowie dem Landgericht Frankfurt am Main (in Kammerbesetzung) vorgesehen. Diese Präsenzbereitschaft ist bei den betreffenden Gerichten zeitlich wie folgt eingerichtet:

Gericht	Präsenzzeiten
LG Frankfurt am Main	Samstags (ausgenommen: Feiertage sowie 24. und 31. Dezember), 9.00 bis 12.00 Uhr
AG Darmstadt	Wochenende und Feiertage, 9.00 bis 10.30 Uhr
AG Frankfurt am Main	Wochenende und Feiertage, 9.00 bis 12.00 Uhr (freiwillige Gerichtsbarkeit) 11.30 Uhr bis Erledigung (Strafgerichtsbarkeit)

AG Offenbach	Wochenende und Feiertage, 10.30 bis 12.00 Uhr
AG Rüdesheim / AG Wiesbaden (gemeinsam)	Wochenende 10.00 Uhr bis Erledigung

- Frage 5. Ist eine Steigerung von Mehrarbeit für Richterinnen und Richter durch den Bereitschaftsdienst in den letzten 3 Jahren nachzuvollziehen?
- Wenn ja, in welchem Umfang? (Bitte nach Jahr und Gerichtszweig aufschlüsseln)
 - Wie wird diese Mehrarbeit bewältigt?

Frage 6. Sind für Bereitschaftsdienste zusätzliche Personalstellen eingeplant?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y wird über unterschiedliche Produkte ein Personalbedarf für den richterlichen Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdienst ausgewiesen. Die Bewertung der im Rufbereitschafts- bzw. Bereitschaftsdienst anfallenden Verfahren erfolgt - über die statistische Erfassung - in den jeweiligen Rechtspflegeprodukten.

Zur Abgeltung des Mehrbedarfs für den Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten wurde im Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y die Anpassung des entsprechenden Produktes durch eine höhere Bewertung vorgenommen. Die konkrete Steigerung belief sich im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 auf 15,57 Arbeitskraftanteile. Der Anstieg des Personalbedarfs ab dem Jahr 2019 ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15) zurückzuführen.

Mit dem Nachtrag zum Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurden jeweils neun Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 für den richterlichen Bereitschaftsdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen.

Frage 7. Erhalten Richterinnen und Richter zur Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes einen Ausgleich?

Das am 24. November 2021 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält u.a. eine Verordnungsermächtigung zur Regelung eines pauschalen finanziellen Ausgleichs bei Rufbereitschaft. Eine Verordnung ist angesichts der erst seit kurzem bestehenden Ermächtigungsnorm noch nicht erlassen worden.

Wiesbaden, 15. Dezember 2021

Eva Kühne-Hörmann